

Förderrichtlinien der Stadt Hüfingen über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine

Der Gemeinderat der Stadt Hüfingen hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 die nachfolgenden Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine zum 01.01.2026 beschlossen.

- Vorwort -

Das ehrenamtliche Engagement hat eine große Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Gemeinschaft. Ohne dieses Engagement wäre vieles nicht möglich.

Die Stadt Hüfingen unterstützt die örtlichen musikalischen, sportlichen, kulturellen und sonstigen Vereine und Institutionen - nachfolgend Vereine genannt - nach Maßgabe dieser Richtlinien. Mit dieser Förderung will die Gemeinde einen wirkungsvollen Beitrag dazu leisten, dass die Vereine ihre für die Gemeinschaft wichtigen und vielseitigen Aufgaben erfüllen können.

Die Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst gerechte und überschaubare Förderung der Vereine durch die Gemeinde zu gewährleisten.

Inhalt:

I. Allgemeine Grundsätze

II. Antragsstellung

III. Regelförderung

1. Sockelbetrag
2. Förderung der Jugendarbeit
3. Instrumenten- und Uniformenzuschlag
4. Mehrzuschuss für Gesangsvereine
5. Mehrzuschuss für Platzpflege
6. Mehrzuschuss Fußball

IV. Unterstützung beim Bau von Festhütten

V. Einführung einer Sauberkeitsgebühr

VI. Betriebskostenbeteiligungen

VII. Vereinsjubiläen

VIII. Kinder- und Jugendschutz in Vereinen

IX. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Hüfingen führt ein Verzeichnis der Hüfinger Vereine, in das alle örtlichen Vereine und Institutionen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister.
2. Von den Vereinen wird erwartet, dass sie sich für die Erhaltung und Gestaltung des kulturellen und sportlichen Lebens in der Gemeinde einsetzen und sich in der Jugendarbeit besonders engagieren. Sie unterstützen die Gemeinde durch Mitwirkung bei Veranstaltungen oder sind in sonstiger Weise im öffentlichen Interesse tätig.
3. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über die Förderfähigkeit eines Vereins. Bei Neugründungen besteht im ersten Jahr kein Anspruch auf eine Förderung. Eine Förderung ist ab dem zweiten Jahr, gerechnet ab Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts und nach Prüfung des Verwaltungsausschusses der Stadt Hüfingen, möglich.
4. Alle Fördermittel werden nur an den Gesamtverein und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt.
5. Die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Auch die laufenden Zuschüsse (Regelförderung) werden nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, über den der Gemeinderat zu entscheiden hat, gewährt.
6. Die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr als Institution der Stadt ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

II. Antragsstellung

Die Antragssteller von Fördermitteln verpflichten sich, alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die die Voraussetzung für die Bewilligung und ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse belegen.

Die Antragsstellung für Förderungen muss jeweils zum 30. Juni jeden Jahres bei der Stadt Hüfingen erfolgen. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung. Dem Antrag für die Kinder- und Jugendförderung ist die jährliche Meldung an den entsprechenden Verband beizufügen.

Vereine, die keinem Verband angehören erbringen den Nachweis durch einen Auszug aus der Mitgliederliste des Vereins mit Namen, Adressen und Geburtsdatum.

Bei Vereinen, die lediglich den Sockelbetrag erhalten, bedarf es keiner erneuten jährlichen Antragstellung.

III. Regelförderung

1. Sockelbetrag:

• Turn- und Sportvereine über 40 Mitglieder	600,00 Euro
• Turn- und Sportvereine unter 40 Mitglieder	280,00 Euro
• Musikvereine instrumental	600,00 Euro
• Gesangvereine	280,00 Euro
• Narrenvereine, Landfrauen, kulturelle Vereine, soziale Vereine und sonstige Vereine	200,00 Euro

2. Förderung der Jugendarbeit:

Für jeden gemeldeten Jugendlichen im Alter von 4 - 18 Jahren erhalten die Hüfingen Vereine einen Jugend-Kopfbetrag in Höhe von 25,00 Euro, wenn eine qualifizierte, ganzjährige Betreuung gegeben ist. Von einer qualifizierten Betreuung ist auszugehen, wenn wöchentliche Proben oder Trainings stattfinden.

Saisonale Vereine wie z. B. die Narrenvereine, erhalten einen reduzierten JugendKopfbetrag in Höhe von 13,00 Euro.

Der Zuschuss wird nur für in der Gesamtstadt wohnende Kinder und Jugendliche im Alter von 4 - 18 Jahren ausbezahlt.

Narrenvereine erhalten für die Pflege des närrischen Brauchtums an Schulen und Kindergärten einen Pauschalbetrag von 50,00 Euro pro Einrichtung. Die tatsächliche Durchführung ist anhand von Bildern oder Zeitungsberichten nachzuweisen.

3. Instrumenten- und Uniformzuschlag:

- a) Die Musikvereine erhalten jährlich für jeden aktiven Jugendlichen einen Instrumenten- und Uniformzuschlag in Höhe von 42,00 Euro und einen JugendKopfbetrag in Höhe von 25,00 Euro. Der Zuschlag wird nur für in der Gesamtstadt Hüfingen wohnende Kinder und Jugendliche ausbezahlt.

Kinder in der musikalischen Früherziehung oder der sich anschließenden Blockflötenschule erhalten keinen Zuschlag, da hier kein vergleichbarer Aufwand für Instrumente und Uniformen besteht.

- b) Für aktive Erwachsene erhalten die Musikvereine jährlich einen Instrumenten- und Uniformzuschlag in Höhe von 28,00 Euro / Person.

4. Mehrzuschuss für Gesangvereine

Die Gesangvereine erhalten für die Pflege von Begleitinstrumenten oder sonstigen Anschaffungen jährlich einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 150,00 Euro.

5. Mehrzuschuss für Platzpflege:

Die Fußballvereine erhalten einen jährlichen Zuschuss für die Platzpflege in Höhe von 1.800 Euro je Platz. Die Tennisvereine erhalten einen jährlichen Zuschuss für die Platzpflege in Höhe von 200,00 Euro je Verein.

6. Mehrzuschuss Fußball:

Durch den Trainings- und Spielbetrieb im Jugend- und Erwachsenenfußball entstehen den Fußballvereinen erhebliche Kosten für die Unterhaltung von Sanitäranlagen in den Clubhäusern, Schiedsrichterbezahlung, Fahrtkosten insbesondere für Jugendliche zu Rundenspielen, Kosten für Flutlicht u. a.

Aufgrund dieser Mehrbelastung erhalten Fußballvereine einen Mehrzuschuss. Die Errechnung erfolgt aufgrund verschiedener Variablen wie Anzahl der aktiven Herren-, Damen- und Jugendmannschaften, Groß- oder Kleinfeld und Spielgemeinschaften. Die Berechnung des Mehrzuschusses beruht auf einem Punktesystem, wobei je ermitteltem Punkt ein Zuschuss von 60,00 Euro jährlich gewährt wird. Der Sockelbetrag wird vom Mehrzuschuss abgezogen.

Die Förderung ergibt sich aus einem Multiplikationssystem das die unterschiedlichen Beanspruchungen durch einzelne Mannschaften bewertet. Zu multiplizieren sind:

1. Anzahl der Mannschaften
2. Punkte je:

Erwachsene Herren aktiv, Großfeld	10 Punkte = 600,00 Euro
Erwachsene Damen aktiv, Großfeld	10 Punkte = 600,00 Euro
A und B-Jugend, Mädchen und Jungen, Großfeld	8 Punkte = 480,00 Euro
C und D-Jugend, Mädchen und Jungen, Großfeld	7 Punkte = 420,00 Euro
Alte Herren, Großfeld	6 Punkte = 360,00 Euro
E und F-Jugend, Mädchen und Jungen, Kleinfeld	3 Punkte = 180,00 Euro
3. 100 % für in eigener Betreuung stehende Mannschaften sowie 50 % für alle Spielgemeinschaften, unabhängig davon in welchem Verein die Mannschaft gemeldet ist.
4. Es werden nur Mannschaften berücksichtigt, die offizielle Rundenspiele des Fußballverbandes durchführen.

Für die Zuschussberechnung gilt die von den Vereinen vorzulegende aktuelle Mannschaftsliste jeweils zum 01.01. des Zuschussjahres. Eine jährliche Mitteilung über die Anzahl der an Rundenspielen gemeldeten Mannschaften ist zu übermitteln.

IV. Unterstützung beim Bau von Festhütten

Gefördert wird der Neubau einer Vereins-Festhütte, die temporär während eines Festes aufgestellt und betrieben wird. Gefördert werden rustikal erstellte Festhütten in Holzbauweise. Es muss sich um eine Bauweise handeln, die für Feste einfach und auf einem beliebigen Festgelände errichtet werden kann. Von einem förderfähigen Tatbestand wird ausgegangen, wenn mit der Antragstellung ein geeigneter und stetiger Anwendungszweck

(z. B. Teilnahme am Stadtbächlifest, Gestaltung 1. Mai Mundelfingen, Scheunenfest Sumpfohren, u. a.) nachgewiesen wird. Zudem ist eine Erklärung abzugeben, dass beabsichtigt ist, diese Hütte mehrjährig bei Festen in der Gesamtstadt Hüfingen aufzustellen und zu nutzen. Förderberechtigt sind alle Vereine mit Sitz in der Gesamtstadt Hüfingen.

Bezuschusst werden maximal 25 % der Brutto-Materialkosten, die über ordnungsgemäße Kaufbelege nachzuweisen sind. Pro Förderprojekt werden maximal 10.000,00 Euro ausbezahlt.

Der Antrag des Vereins muss bis zum 30.06. für das Folgejahr eingereicht werden und die Art des zu fördernden Objekts bezeichnen. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden in der Regel erst im übernächsten Haushaltsjahr berücksichtigt. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen wie Pläne, Baubeschreibung, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan etc. beizufügen.

V. Einführung einer Sauberkeitsgebühr

Um die Sauberkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der städtischen Räumlichkeiten in der Gesamtstadt zu gewährleisten, wird eine Sauberkeitsgebühr eingeführt. Eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro wird erhoben, falls bei der Übergabe erhebliche Mängel festgestellt werden, die über die normale Abnutzung hinausgehen.

Mit dieser Maßnahme möchten wir sicherstellen, dass alle Nutzer von einer sauberen und einladenden städtischen Einrichtung profitieren.

Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

VI. Betriebskostenbeteiligungen

Für die Nutzung von Turnhallen, Mehrzweckhallen und öffentlichen Proberäumen werden Betriebskostenbeteiligungen erhoben. Die Betriebskostenbeteiligungen werden aus den jährlich auszahlenden Vereinszuschüssen zu folgenden Sätzen pauschal erhoben:

- a) 20% für Proberäume
- b) 40% für Turnhallennutzung in Hüfingen, ganzjährige Nutzung
- c) 25% für Turnhallennutzung in Hüfingen, Saisonnutzung
- d) 30% für Mehrzweckhallennutzung in den Stadtteilen, ganzjährige Nutzung
- e) 25% für Mehrzweckhallennutzung in den Stadtteilen, Saisonnutzung

In die Berechnung fließen der Sockelbetrag, die Jugendförderung, der Instrumenten- und Uniformzuschlag für Musikvereine, sowie der Zuschuss für Gesangsvereine ein. Nicht in die Betriebskostenbeteiligung werden die Zuschüsse für Sportplatzpflege sowie der Mehrzuschuss für Fußballvereine einbezogen.

VII. Vereinsjubiläen

1. Jeder Hüfinger Verein erhält für offizielle Jubiläen aus städtischen Mitteln folgende Gratifikation:

25-jähriges Jubiläum	125,00 Euro
50-jähriges Jubiläum	250,00 Euro
75-jähriges Jubiläum	375,00 Euro
100-jähriges Jubiläum	500,00 Euro
125-jähriges Jubiläum	625,00 Euro
150-jähriges Jubiläum	750,00 Euro
175-jähriges Jubiläum	875,00 Euro
200-jähriges Jubiläum	1.000,00 Euro

Weitere Jubiläen erfolgen im 25-Jahre-Turnus. Der Höchstsatz von 1.000,00 Euro bleibt bestehen.

2. Sofern Jubiläumsveranstaltungen in städtischen Einrichtungen stattfinden, wird die Hallenmiete mit nachfolgendem Schlüssel erlassen:

25 Jahre	ein Tag
50 Jahre	zwei Tage
75 Jahre	drei Tage
100 Jahre	vier Tage max.

VIII. Kinder- und Jugendschutz in Vereinen

Der Kinderschutz nach § 72a SGB VIII ist für unsere Stadt von zentraler Bedeutung, um das Wohl von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu sichern. Vereine, die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind, übernehmen eine wichtige gesellschaftliche Verantwortung. Durch verbindliche Vereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt und durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses wird sichergestellt, dass ausschließlich geeignete Personen mit jungen Menschen arbeiten. Dies stärkt das Vertrauen in die örtliche Vereinslandschaft, schützt Kinder vor Gefährdungen und trägt zur Schaffung sicherer Entwicklungsräume in der kommunalen Gemeinschaft bei.

1) Sicherstellungsvereinbarung mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) haben nach § 72 a SGB VIII darauf hinzuwirken, dass sie mit allen freien Trägern, Vereinen und Verbänden, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, Sicherstellungsvereinbarungen abschließen.

Die regelmäßige Einsichtnahme der Stadtverwaltung in die erweiterten Führungszeugnisse ist der erste Schritt zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit.

2) Erweitertes Führungszeugnis

Eine zentrale und wichtige Anforderung des § 72a SGB VIII sowie der Sicherstellungsvereinbarung ist, dass in bestimmten Fällen aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen ein **erweitertes Führungszeugnis** vorzulegen ist.

Ein erweitertes Führungszeugnis ist von allen Personen vorzulegen, die in einem direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, diese beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden und bei denen ein sogenannter 'qualifizierter Kontakt' vorliegt. Bei einem qualifizierten Kontakt wird 'aufgrund von Art, Intensität und Dauer' des Kontakts ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden aufgebaut, z.B. bei Übernachtungen (auch Küchenpersonal), Einzelbetreuung oder Einzelunterricht, besonderer Abhängigkeiten, etc.

Jede und jeder Jugendleiter*in/Engagierte muss, auf Aufforderung durch den Verein, das erweiterte Führungszeugnis selbst bei der Stadt Hüfingen persönlich und mit Vorlage des Personalausweises beantragen. Zuständig hierfür ist das Einwohnermeldeamt.

Wird das erweiterte Führungszeugnis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt, wird dieses gebührenfrei ausgestellt. Der Verein muss hierzu einen entsprechenden Antrag auf Gebührenbefreiung stellen.

IX. Schlussbestimmungen

Bei nachgewiesenen falschen Angaben im Förderantrag, erhält der Verein keine städtischen Fördermittel. Zudem kann der Verein für die Dauer von drei Jahren von einer Förderung durch die Stadt Hüfingen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über einen solchen Ausschluss trifft der Bürgermeister.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Richtlinien zur Vereinsförderung vom 17.11.2022 aufgehoben.

Hüfingen, 11.12.2025



Patrick Haas
Bürgermeister